

## 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 1.00

### der Stadtgemeinde Bruck an der Mur



#### - B E S C H L U S S -

Stand: 24.02.2023

#### Verfasser:



#### Pumpernig & Partner ZT GmbH

DI Maximilian Pumpernig  
Staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker  
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung  
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz

#### Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig  
DI Günther Eppensteiner (Referent)  
Mag<sup>a</sup>. Siegrun Rutrecht/Julia Terzic (Sachbearbeitung/Grafik)



#### Stadtgemeinde Bruck an der Mur:

Fachbereich Bau und Betriebe  
Koloman-Wallisch-Platz 1  
8600 Bruck an der Mur

#### Bearbeitung:

DI Dr. Robert Pichler

GZ: 188FG20





Stadtgemeinde Bruck an der Mur  
Stabsstelle Stadtentwicklung & strategische Projekte

Tel.: 0 38 62/890 DW 6100

Fax: 0 38 62/890 DW 6010

[raumplanung@bruckmur.at](mailto:raumplanung@bruckmur.at)

GZ: RPL/STEK-2022/1

Bruck an der Mur, 21.11.2023

## Änderung Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) NR. 1.02

### KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs.12 und StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 15/2022 iVm § 92 Stmk.  
Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2023

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 23.03.2023 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 beschlossen. Die ÖEK-Änderung wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 17.11.2023, GZ.: ABT13-380827/2022-44 genehmigt.

Die Verordnung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden. Die Auflage der Verordnung zur öffentlichen Einsichtnahme ist deswegen kundzumachen, da die Verordnung des ÖEK (Wortlaut und planliche Darstellung) aufgrund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 7:30 bis 12:30 Uhr

Angeschlagen am: 29.11.2023 6<sup>30</sup> *idellischer*

Abgenommen am: 14.12.2023 6<sup>30</sup> *idellischer*

Für die Stadtgemeinde

i.V.l. Vizebürgermeisterin

*Silke Reitbauer-Rieger*  
Silke Reitbauer-Rieger





Abteilung 13

Stadtgemeinde Bruck an der Mur  
Koloman-Wallisch-Platz 1  
8600 Bruck an der Mur

GZ: ABT13-380827/2022-44

Ggst.: Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Raumordnung,  
ÖEK 1.02 + FWP 1.00  
***Genehmigungsbescheid***

→ Umwelt und  
Raumordnung

**Referat Bau- und Raumordnung**

Bearb.: Bernhard Birnhuber  
Tel.: +43 (316) 877-2610  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 17.11.2023

## Bescheid

### Spruch

Gemäß § 24 Abs. 12 des StROG 2010, LGBI.Nr. 49/2010 wird die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der am 23.03.2023 und 24.10.2023 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Gemäß § 38 Abs. 12 des StROG 2010, LGBI.Nr. 49/2010 wird die Revision des Flächenwidmungsplanes 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der am 23.03.2023 und 24.10.2023 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

### Begründung

Gemäß § 24 Abs. 9 und 12 StROG 2010 ist die beschlossene Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Landesregierung mit den dazugehörigen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen und hat die Landesregierung über die Genehmigung nach Prüfung mit Bescheid zu entscheiden.



Gemäß § 38 Abs. 9 und 12 des StROG 2010 ist der beschlossene Flächenwidmungsplan der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und hat diese über die Genehmigung nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.

Die rechtliche und fachliche Überprüfung der vorgelegten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hat ergeben, dass keine Versagungsgründe nach § 24 Abs. 10 des StROG 2010 vorliegen.

Die rechtliche und fachliche Überprüfung des vorgelegten Flächenwidmungsplanes hat ergeben, dass keine Versagungsgründe nach § 38 Abs. 10 des StROG 2010 vorliegen.

Der Raumordnungsbeirat hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 den Beschluss gefasst, der Steiermärkischen Landesregierung die Genehmigung der beschlossenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.02 sowie des Flächenwidmungsplanes 1.00 zu empfehlen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16.11.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, die vom Gemeinderat in den o.a. Sitzungen beschlossene Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.02 sowie die beschlossene Revision des Flächenwidmungsplanes 1.00 einstimmig zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.



Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Karl Gollner  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. die **Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8600 Bruck an der Mur**, unter Anschluss des vorgelegten Aktes samt planlicher Darstellung, Wortlaut und Erläuterungsbericht (1fach) mit dem Auftrag, das Örtliche Entwicklungskonzept samt Wortlaut ehestmöglich, längstens jedoch binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides kundzumachen. Die Kundmachung kann nach dem beigelegten Kundmachungsmuster erfolgen und hat die Kundmachungsfrist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen zu betragen. Die Rechtswirksamkeit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist. Eine Kopie bzw. Abschrift der Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, unter Anführung des Geschäftszeichens zu übersenden,
2. A13 – örtliche Raumplanung i. Hause, unter Anschluss einer Ausfertigung zur Archivierung,
3. Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20, 8020 Graz, per Mail zur Kenntnis







## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Wortlaut</b>	<b>1</b>
§ 1 Geltungsbereiche / Rechtsplan / Verfasser	1
§ 2 Ergänzungen/Änderungen	1
§ 3 Rechtskraft	2
<b>Verfahrensblatt</b>	<b>3</b>
<b>Erläuterungsbericht</b>	<b>4</b>
1. Rechtsgrundlagen/Ausgangssituation	4
2. Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen	4
3. Der rote Faden in der Planung - Differenzliste	6
4. Das Kontrollinstrument – Die Umweltprüfung	9
5. Beilage	22
6. Planbeilagen	23



**STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR****GZ:****Bruck an der Mur, 23.03.2023****Betrifft: 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 1.00 –  
Beschluss****WORTLAUT**

„Verordnung über die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur am 23.03.2023 beschlossene 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplan Nr. 1.00.

Die öffentliche Auflage des Entwurfs gemäß § 24 (4) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 15/2022 fand in der Zeit von 19.04.2022 bis 15.06.2022 statt.“

**§1****GELTUNGSBEREICHE / PLANGRUNDLAGE / VERFASSER**

Der Rechtsplan, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Stand: 24.02.2023, GZ: 188FG20, basierend auf dem geltenden Entwicklungsplan Nr. 1.00 im Maßstab M: 1:10.000, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und werden die Änderungsbereiche der 2. Änderung des rechtswirksamen Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 im Differenzplan näher dargestellt.

**§2****ERGÄNZUNGEN/ÄNDERUNGEN**

- (1) In der Plandarstellung werden die gemäß Differenzplan dargestellten und in der Differenzliste begründeten Änderungen vorgenommen.
- (2) In der Plandarstellung werden der nunmehr geltende Gefahrenzonenplan 2020 der WLW und die Hochwasserabflussbereiche (HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub>) der Mur gem. Abflussuntersuchung ABU VI 2017 GZP Mur Friesach-Niklasdorf ersichtlich gemacht.
- (3) Im Deckplan „Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung und der WLW“ werden die Roten, Gelben und Rotgelben Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung und die Wildbach-Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereiche der WLW ersichtlich gemacht.





**§3  
RECHTSKRAFT**

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erwächst die 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 1.00 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:



Die Bürgermeisterin  
Andrea Winkelmeier

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:

09. Nov. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides

GZ: ABT.13-380827/2022-44

Graz, am 17.11.2023

Regie-Mitwirkend  
Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

i.V.: Bernhard Dirnhuber eh.



# STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

## 2. ÄNDERUNG DES STADTENTWICKLUNGSKONZEPTE/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00 -

<b>KUNDMACHUNG gem. § 24 (2) und (3) StROG 2010 idF. LGBl Nr. 15/2022; ÖFFENTL. AUFLAGE gem. § 24 (1) und (4) StROG 2010</b>	<b>GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010)</b>
Kundmachung vom 01.04.2022	Zahl: RPL/STEK-2022/1
Anschlag am 07.04.2022	Datum: 31.03.2022
Abnahme am 15.06.2022	
Auflagefrist vom 19.04.2022 bis 15.06.2022	<b>BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (7) und (8) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010)</b>
 	Zahl: <b>AD100/841E - 2023/011</b>
	Datum: 23.03.2023 
Rundsiegel Bürgermeisterin	Rundsiegel Bürgermeisterin
<b>GENEHMIGUNG DER STMK LANDESREGIERUNG (gem. § 24 (12) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010)</b>	<b>KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010)</b>
<b>Amt der Steiermärkischen Landesregierung</b> Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides GZ: <b>ABT13-380827/2022-44</b> Graz, am <b>17.11.2023</b> Beglaubigt <b>Windsch</b> Für die Steiermärkische Landesregierung Der Abteilungsleiter i.V.: <b>Bernhard Brinkhofer</b> 	Kundmachung vom <b>21.11.2023</b>
	Anschlag am <b>29.11.2023</b>
	Abnahme am <b>14.12.2023</b>
	 
Rundsiegel	Rundsiegel Bürgermeister

PLANVERFASSER:

### PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

DI MAXIMILIAN PUMPERNIG  
 STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER  
 A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20, TEL: 0316/833170-0

Zahl: 188FG20

Graz,

24.02.2023

Rundsiegel

Ort

Datum

Unterschrift




## ERLÄUTERUNGSBERICHT

### 1. Rechtsgrundlagen/ Ausgangssituation:

Das geltende Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist am 10.10.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Aufgrund der von der Wildbach- und Lawinenverbauung zwischenzeitlich durchgeführten Revision des Gefahrenzonenplanes Bruck an der Mur 2020 und der zwischenzeitlich erstellten Hochwasserabflussuntersuchung ABU VI 2017 GZP Mur Friesach-Niklasdorf der Bundeswasserbauverwaltung wurde die im Dezember 2019 geplante Beschlussfassung der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur nicht durchgeführt. Aufgrund dieser wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen ist eine Neuauflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur erforderlich.

Da sich seit der Rechtskraft des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 im Jahr 2019 bis zur Neuauflage der Neuerstellung des Flächenwidmungsplans Nr. 1.00 wesentliche Planungsvoraussetzungen geändert haben, erfolgt nunmehr zeitgleich mit der Neuerstellung zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 die gegenständliche 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur.

Gemäß § 42 StROG 2010 ist eine Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes bei einer wesentlichen Änderung der Planungsvoraussetzungen vorzunehmen. Nachfolgend werden die wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen seit der Rechtskraft des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 im Jahr 2019 näher begründet:

### 2. Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen:

#### 2.1 Gefahrenzonenplan Bruck an der Mur 2020 der WLW:

Aktuell liegt der neue Gefahrenzonenplan Bruck an der Mur 2020 der Wildbach- und Lawinenverbauung für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vor (kommissionelle Genehmigung Juli 2020). Der geltende Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung wird für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 plangrafisch ersichtlich gemacht.

Aus diesem Grunde werden die Festlegungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 an den aktuellen Gefahrenzonenplan angepasst. Der neue Gefahrenzonenplan hat nachfolgende Auswirkungen:

- Rücknahmen von Gebieten mit baulichen Entwicklungen und Örtlichen Eignungszonen innerhalb der Roten Wildbach- Gefahrenzonen bzw. Blauen Vorbehaltsbereichen und Anpassung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen.
- Anpassung der Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Örtlichen Eignungszonen in jenen Bereichen, wo die Gefahrenzonen teilweise zurückgenommen wurden.



Die jeweiligen Rücknahmen/Anpassungen an den aktuellen Gefahrenzonenplan müssen gemäß SAPRO Hochwasser aufgrund des aktuellen Gefahrenzonenplans vorgenommen werden und sind im Differenzplan mit dem Symbol „GZ“ dargestellt.

## 2.2 Hochwasserabflussuntersuchung der Mur:

Durch die Bundeswasserbauverwaltung wurde zwischenzeitlich eine neue Hochwasserabflussuntersuchung inkl. Gefahrenzonenausweisung ABU VI 2017 GZP Mur Friesach-Niklasdorf durchgeführt. Die Hochwasserabflussbereiche HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub> der geltende Hochwasserabflussuntersuchung der Mur ABU VI 2017 GZP Mur Friesach-Niklasdorf werden im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 plangrafisch ersichtlich gemacht. Die Gefahrenzonen dieser Abflussuntersuchung werden in einem gesonderten Deckplan ersichtlich gemacht und sind in den nachfolgenden Individualverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

## 2.3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz:

Im Rahmen der Novelle LGBl. Nr. 6/2020 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, innerhalb von Bauland - Kerngebieten eine Wohnnutzung ausschließen zu können, wenn diese einen Widerspruch zur Eigenart des Kerngebietes darstellt. Aufgrund der Nahelage zu den überregionalen Verkehrsträgern (S6 Semmering Schnellstraße, Landesstraßen B116 - Leobener Straße und L121 Brucker Begleitstraße, ÖBB-Bahnstrecke) wird im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 im städtebaulichen Quartier „Bruck Süd“ eine Wohnnutzung gemäß § 30 (1) Z.3 StROG 2010 ausgeschlossen.

## 2.4 Zwischenzeitlich eingelangte Bauwünsche bzw. konkret vorliegende Planungsinteressen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur:

Nach Inkrafttreten des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur sind laufend weitere Bauwünsche eingelangt bzw. haben sich aufgrund der geänderten Planungsvoraussetzungen geänderte Planungsinteressen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ergeben.

In diesen Bereichen werden die Festlegungen aufgrund der geänderten Planungsvoraussetzungen und zur Erfüllung der vorliegenden Bauwünsche bzw. geänderten Planungsinteressen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur entsprechend berücksichtigt.

### Anmerkung zur Örtlichen Eignungszone für PV-Freiflächenanlage:

Gemäß § 17 (10) Z. 4, § 18 (9) Z. 4 und § 19 (11) Z. 4, Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 sind naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtige Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m<sup>2</sup> spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung, der Landeregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.



### 3 DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG - DIFFERENZLISTE

Aufgrund der oben näher beschriebenen und zwischenzeitlich geänderten Planungsvoraussetzungen, den geltenden raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen im StROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der Stadtgemeinde erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden Festlegungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.

#### Kontrollinstrument SUP:

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umweltherheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

Nr	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen gegenüber EP Nr. 1.00		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien			Umweltprüfung (UEP) iS § 4 erforderlich
		innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m <sup>2</sup>	Eigenart Charakter unver- ändert	keine erheblichen Auswirkungen	
1	<b>Utsch- graben/ Forstweg</b>			<p>raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen</p> <p>Kleinflächige Erweiterung (0,4 ha) des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund der nunmehr festgelegten Roten Gefahrenzonen im Bereich der Bestandszufahrt aus südlicher Richtung, um eine gefahrenfrei Zufahrtmöglichkeit auch aus südlicher Richtung über den Forstweg für die bestehenden und teilweise bereits bebauten Grundstücke zu schaffen. Diese Anpassung entspricht auch den Grundstücksgrenzen bzw. den topografischen Gegebenheiten vor Ort. Ebenso entspricht diese geringfügige Erweiterung den Festlegungen des geltenden Stmk. Baugesetz, da ein Bauplatz aus 1 Grundstück i.S. des Vermessungsgesetzes bestehen muss. Ebenso wird eine Übereinstimmung zwischen dem STEK Nr. 1.00 und dem noch geltenden, wiederverlautbarten FWP Nr. 4.00 idgF. hergestellt. Eine positive Stellungnahme der WLV vom 25.08.2022 liegt vor (vgl. Beilage).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahrenzonenplan Bruck an der Mur 2020 (vgl. Pkt 2.1).</li> <li>- Stellungnahme der WLV vom 25.08.2022 (Nachweis Baulandeneignung)</li> <li>- Öffentliches Interesse zur Schaffung einer gefahrenfreien Zufahrt.</li> <li>- Öffentliches Interesse zur Übereinstimmung zwischen STEK und FWP.</li> <li>- Stmk. Baugesetz 1995 idgF.</li> </ul>			x	Nein



2	<b>Sonnkogel</b>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Nein
3	<b>Oberaich</b>	x												Ja
4	<b>Golfzentrum Bruck/Mur</b>	x										x	x	Nein

Kleinflächige Arrondierung (0,2 ha) des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen entsprechend der tatsächlich vor Ort bestehenden topografischen Gegebenheiten. Die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze wird nunmehr mit dem tatsächlichen Verlauf der bestehenden, steilen Hangkante festgelegt (bisher verläuft diese innerhalb eines nahezu ebenen, noch für eine Bebauung geeigneten Bauplatzes). Bei einer baulichen Verwertung dieses Erweiterungsbereiches ist zur Erschließung eine Grundabtretung an das öffentliche Gut vorgesehen und kann die Erschließung des Siedlungsbestandes am Sonnkogel deutlich verbessert werden (Entschärfung der Engstellen) und liegt diese Arrondierung somit im öffentlichen/siedlungspolitischen Interesse der Stadtgemeinde Bruck an der Mur. Ebenso wird teilweise eine Übereinstimmung zwischen dem STEK Nr. 1.00 und dem wiederverlautbarten FWP Nr. 4.00 idGF. hergestellt.

**Begründung:**

- Öffentliches Interesse zur Verbesserung der Zufahrtssituation am Sonnkogel und Anpassung an die tatsächliche Bestandssituation vor Ort.
- Öffentliches Interesse zur Übereinstimmung zwischen STEK und FWP.

Ausweisung einer Örtlichen Eignungszone für Energieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung des konkret vorliegenden Projektes zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage.

Da der geplante Standort den Vorgaben des Sachbereichskonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen > 3.000 m<sup>2</sup> entspricht, eine Netzzusage vorliegt und keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind (vgl. Nr. 4.3), entspricht die geplante alternative Energieerzeugungsanlage den öffentlichen, wirtschafts- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur.

**Begründung:**

- Sachbereichskonzept für Solar-Freiflächenanlagen > 3.000 m<sup>2</sup>
- Klima- und Energieziele des Bundes, des Landes und der Stadtgemeinde
- Konkret vorliegendes Projekt und vorliegende Netzzusage
- Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und der Stadtvision Bruck an der Mur 2030

Änderung der Örtlichen Vorrangzone des bestehenden Golfzentrums Bruck/Mur von bisher Erholung zukünftig in Sport (entsprechend der Einwendung der Abteilung 13 zur Erstaufgabe des FWP Nr. 1.00).

**Begründung:**

- Planzeichenverordnung 2016



5	<u>Hochfeld/ Krecker- spitz</u>	x	x	<p>Ausweisung einer Örtlichen Eignungszone für Freizeit und Erholung (0,8 ha) zur Schaffung der Rechtsgrundlage einer gestalteten Freizeit-, Erholungs- und Grünflächen für die Siedlungsbestände am Hochfeld.</p> <p>Im Südwesten des Hochfeldes ist derzeit die Umsetzung von zusätzlichen, geförderten Wohnbauten in Planung. Die zwischen dem Sebald-Pögl-Weg und dem bestehenden Bauland gelegene Fläche, im Bereich der 110 kV-Hochspannungsfreileitung, wird zukünftig für die Erschließung und Oberflächen- bzw. Hangwasserentsorgung (Retentionsbecken) genutzt. Die verbleibenden Freiflächen sollen gemäß dem vorliegenden Freiflächenkonzept gestaltet und genutzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorliegendes Freiraumkonzept</li> <li>- Öffentliches Interesse zur Schaffung von gestalteten Freizeit-, Erholungs- und Grünflächen für die Siedlungsbestände am Hochfeld</li> <li>- Geplante Umsetzung von geförderten Wohnbauten gem. durchgeführtem städtebaulichen Wettbewerb</li> </ul>	x	x	Nein
6	<u>Gallerberg- weg</u>	x		<p>Ausweisung einer Örtlichen Eignungszone für Waldfriedhof (1,8 ha) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung des geplanten Naturfriedhofes Glanzgraben (vgl. Pkt 4.4).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorliegendes Konzept zur Errichtung eines Naturfriedhofes</li> <li>- Öffentliches Interesse zur Bereitstellung von alternativen Bestattungsmöglichkeiten aufgrund der Nachfragesituation</li> </ul>			Ja
GZ	<u>Gesamtes Gemeinde- gebiet</u>			<p>Anpassung der Gebiete mit baulicher Entwicklung und der naturräumlichen Entwicklungsgrenzen (absolute Grenzen zu Roten Gefahrenzonen, relative Grenzen im Bereich von Gelben Gefahrenzonen bzw. Braunen Hinweisbereichen) an den Gefahrenzonenplan 2020 der WL.V.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahrenzonenplan Bruck an der Mur 2020 der WL.V</li> <li>- Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl Nr. 117/2005</li> </ul>	x	x	Nein



## 4 DAS KONTROLLINSTRUMENT – DIE UMWELTPRÜFUNG

### 4.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber dem Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 geänderten planlichen Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 (Umweltprüfung) durchgeführt. Ebenso erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2011 (2. Auflage)).

Für die Änderungen lfd. Nr. 3 und 7 gem. Differenzliste liegt keine Abschichtung und kein Ausschlusskriterium gem. Planungsleitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ vor. Aus diesem Grunde ist für diese Bereiche eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analysen und Begründungen ergab, dass für alle anderen Änderungen gem. Differenzliste keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 (2) StROG 2010 durch Erfüllung o. g. Ausschlusskriterien erforderlich ist. Dies kann aus dem beigelegten Differenzplan und der Differenzliste im Detail entnommen werden.

### 4.2 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

#### Bewertung der Umwelterheblichkeit:

Eine vertiefende Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themencluster gem. Leitfaden zur „SUP in der Örtlichen Raumplanung, 2. Auflage“ ist erforderlich, wenn kein Ausschlusskriterium gem. Leitfaden zutrifft und kein obligatorischer Anwendungsbereich (UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet) vorliegt.

Bei der Prüfung von Plänen und Programmen auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen sind unterschiedliche Themenbereiche zu berücksichtigen, deren Beschreibung bei einer Umsetzung auf mögliche Umweltauswirkungen sich beziehen, wobei die Beurteilungsklassen in „keine Veränderung/Verschlechterung“, „Verschlechterung“ oder „starke Verschlechterung“ unterteilt werden.

#### Themencluster Mensch/Gesundheit:

Der Themencluster Mensch/Gesundheit betrifft den Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastungen und Klima.

#### Themencluster Mensch/Nutzungen:

Der Themencluster Mensch/Nutzungen betrifft Sach-/Kulturgüter sowie die Land- und Forstwirtschaft.

#### Themencluster Landschaft/ Erholung:

Der Themencluster Landschaft/Erholung betrifft das Landschaftsbild, Ortsbild, das Kulturelle Erbe, die Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit sowie Erholungsqualitäten.

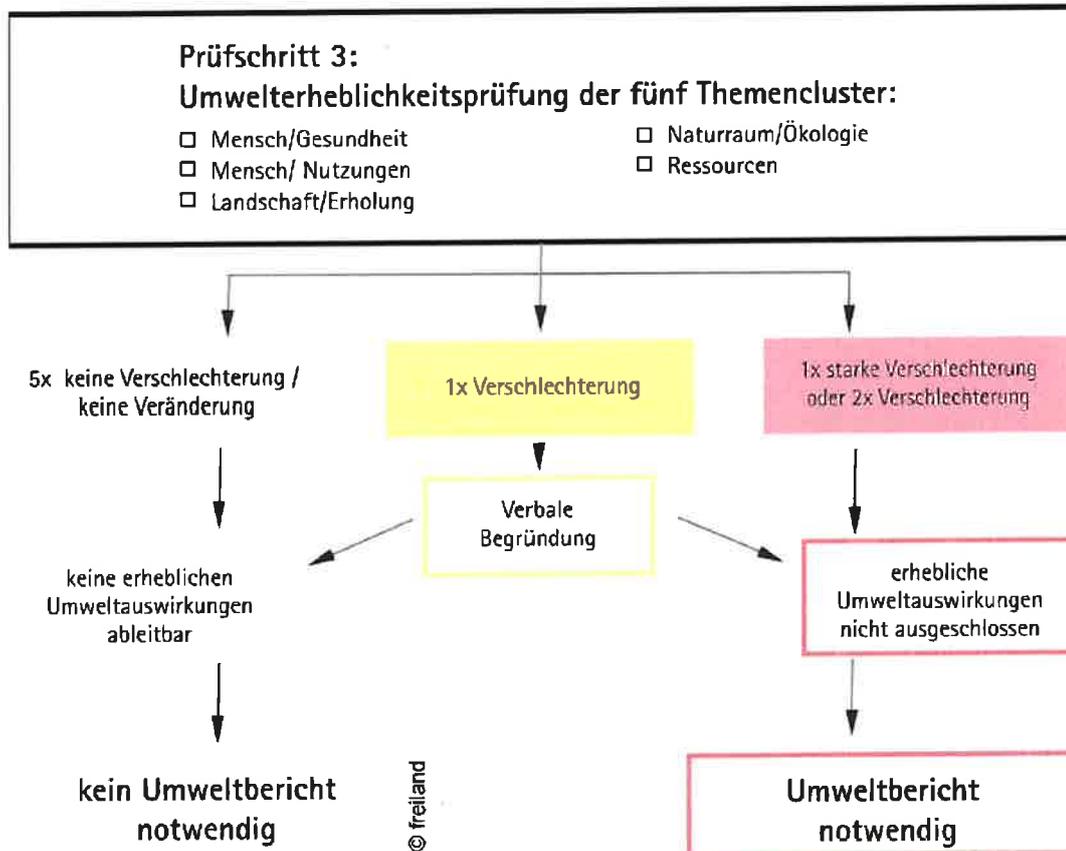
#### Themencluster Naturraum, Ökologie:



Der Themencluster Naturraum, Ökologie betrifft Pflanzen, Tiere und Wald.

Themencluster Ressourcen:

Der Themencluster Ressourcen betrifft Grund- und Oberflächenwässer, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten.



Auszug Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2011 (2. Auflage)

Bewertungsmethode:

Können bei allen fünf Themenclustern „Verschlechterungen“ und „starke Verschlechterungen“ ausgeschlossen werden, ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Können bei vier Themenclustern „Verschlechterungen“ und „starke Verschlechterungen“ ausgeschlossen werden, ist mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Beurteilung festzustellen, ob eine Umweltprüfung mit Umweltbericht notwendig ist.

Wenn aus der Prüfung der Themencluster mindestens eine „starke Verschlechterung“ oder mindestens zwei „Verschlechterungen“ resultieren, ist jedenfalls eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.



### 4.3 ÄNDERUNG LFDE. NR. 3 PV-FREIFLÄCHENANLAGE OBERAICH:

Im Ortsteil Oberaich wird aufgrund eines konkreten Umsetzungsinteresses eine Örtliche Eignungszone für Energieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung einer geplanten PV-Freiflächenanlage festgelegt.

Der geplante Standort entspricht den Vorgaben des Sachbereichskonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen > 3.000 m<sup>2</sup> und liegt eine Netzzusage zur Einspeisung in das bestehende Mittelspannungsleitungsnetz bereits vor. Die geplante alternative Energieerzeugungsanlage steht im öffentlichen, wirtschafts- und umweltpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Bruck an der Mur entsprechend den Zielsetzungen des STEK Nr. 1.00 und der Stadtvision Bruck an der Mur 2030. Durch den geplanten Standort wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt.

#### Prüfung der jeweiligen Themencluster:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Energieversorgungsanlagen (Photovoltaikanlage) <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausgenommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmemissionen</u> verbunden.	o
Luftbelastung und Klima	Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Photovoltaikanlage) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist.  Der gegenständliche Standort weist gemäß Ertragsdatenbank PVGIS der EU-Kommission ein <u>gutes jährliche PV-Energieerzeugungspotenzial</u> auf.  Somit dient die Errichtung der PV-Anlage dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird ( <u>Substitution fossiler Energieträger</u> ).	+

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit eine Verbesserung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor.	o



Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und kann auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik). Als Bodentyp liegt ein Ranker aus feinem und grobem Lockermaterial der Niederterrasse vor und stellt dieser ein <u>geringwertiges Ackerland</u> dar, da wegen des hohen Grobanteiles die Bearbeitung stark erschwert ist (verstärkte Geräteabnutzung). Die Wasserverhältnisse sind trocken mit einer hohen Durchlässigkeit. Durch die künftigen Nutzungen entsteht keine erhebliche Veränderung/Verschlechterungen, da eine weitere Möglichkeit für die Nutzung im Rahmen der Landwirtschaft (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik) erhalten bleibt.	o
---------------------------	---	---

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und die umgebenden bewaldeten Hangbereiche des dahinter liegenden Plateaus geprägt. Der Umgebungsbereich ist <u>durch anthropogene Eingriffe</u> (unmittelbare Nahelage zur S6 Semmering Schnellstraße und zur ÖBB-Bahnstrecke) bereits <u>vorbelastet</u> .  Nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage können Veränderungen/ Verschlechterungen aufgrund der teilweise gegebenen Einsehbarkeit der Anlage aus östlicher Richtung für den Themencluster Landschaft <u>nicht gänzlich ausgeschlossen werden</u> .	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

#### Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild:

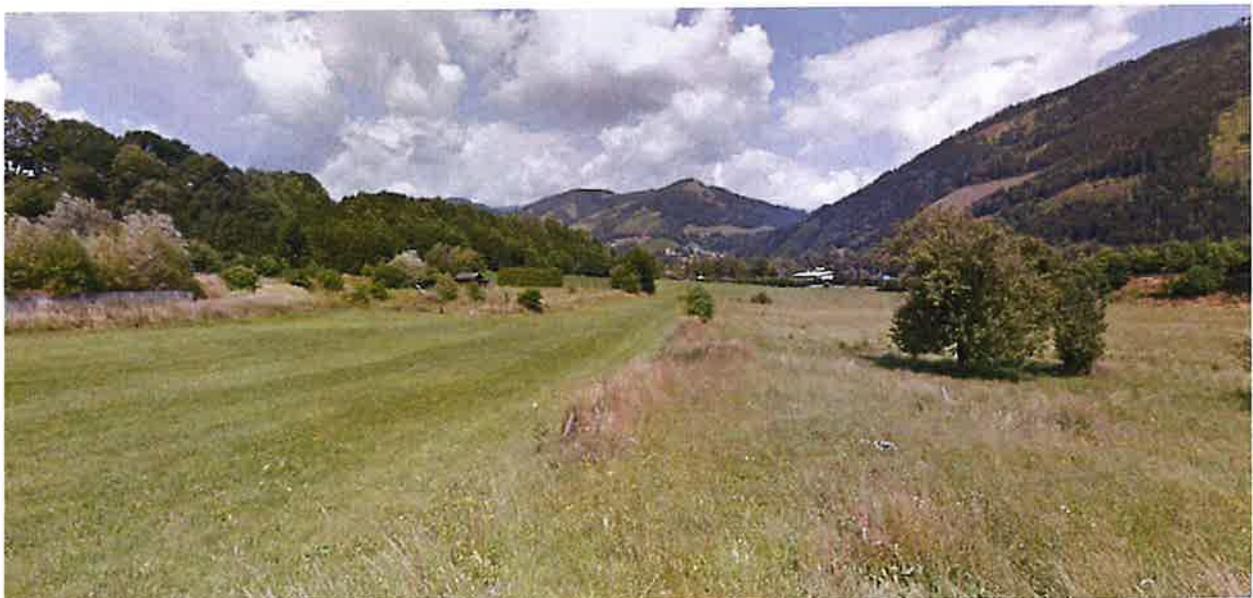
Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen kann für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Veränderung/Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde sind die Auswirkungen auf das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie für die angrenzenden Siedlungsgebiete zu prüfen und näher zu bewerten.





Schrägluftbildaufnahme des geplanten Standortes und des Umgebungsbereiches, Quelle: Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich unmittelbar südlich der S6 Semmering Schnellstraße bzw. der ÖBB-Bahnstrecke Bruck an der Mur - Leoben. Das Planungsgebiet ist nahezu eben. Südlich des Planungsgebietes beginnt eine steile, bewaldete Hangzone des dahinterliegenden großflächigen und höher liegenden Plateaus, welches im Westen bis zur S6 reicht. Entlang der S6 Semmering Schnellstraße ist eine durchgehende Lärmschutzwand vorhanden und ist somit der geplante Standort von der S6 aus nahezu nicht einsehbar.



Ansicht des Planungsgebietes aus östlicher Richtung, Quelle: Bestandsaufnahme, Jänner 2021





Ansicht von der S6 Semmering Schnellstraße, Quelle: Google Maps

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (höherliegendes Plateau im Süden bzw. Westen) und der angrenzenden S6 mit Lärmschutzwand im Norden ist das Planungsgebiet von außen nur aus östlicher Richtung einsehbar. In diesem Bereich sind bereits Einzelbäume bzw. Sträucher vorhanden, welche bereits jetzt diesen Standort teilweise visuell abschirmen.

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage aus östlicher Richtung eingesehen werden kann, werden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild festgelegt und im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplans Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur als verbindlicher Verordnungsinhalt im Wortlaut festgelegt.

Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Festlegung im Wortlaut des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00):

- Im Osten ist die geplante PV-Anlage gem. Plandarstellung durch ergänzende Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge (vgl. Anlage 2 des Wortlautes zum FWP Nr. 1.00) auszuführen.
- Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grau bis schwarz festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 2,2 m festgelegt.
- Geländeveränderungen/-anpassungen sind nur im technisch unabdingbaren Ausmaß zur Schaffung von einheitlichen Baupaltzbereichen zulässig.

Mit diesen festgelegten Maßnahmen sollen insgesamt die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Siedlungsgebiete bestmöglich reduziert werden.



Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Das Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist <u>nicht</u> bekannt.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Das Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist <u>nicht</u> bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile und die weiterhin betriebene landwirtschaftliche Nutzung (Schafhaltung) wird die bestehende Durchgängigkeit weiterhin erhalten, wobei durch die S6 mit Lärmschutzwand und die dahinterliegende Bahnstrecke bereits eine Barriere besteht.	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität ( <u>keine Ersichtlichmachung von Erdrutsch- und Meliorationsflächen</u> ) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist.	o
Grund- und Oberflächenwässer	Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der angrenzenden Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete)	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Innerhalb des Planungsgebietes ist im südöstlichen Randbereich eine kleinflächige <u>Gelbe Gefahrenzonen der WLV</u> festgelegt. Da für die bestehenden Baugebiete entlang der Oberaichstraße eine Baulandeneignung innerhalb der Gelben Gefahrenzone vorliegt, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden und ist die WLV in den nachfolgenden Individualverfahren entsprechend beizuziehen. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung sind nicht ersichtlich gemacht.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.



**Zusammenfassung:**

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Themencluster einmal eine positive Auswirkung (Luftbelastung und Klima) gegeben ist, für 10 Themencluster sind keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben und für den Themencluster „Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ können negative Auswirkungen auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde ist eine verbale Begründung erforderlich, dass insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Umsetzung/Einhaltung der im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplans Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur festgelegten Maßnahmen (u.a. Begrünung zur visuellen Abschirmung) können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild deutlich reduziert werden und sind nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (gute Wirtschaftlichkeit des geplanten Standortes, Energieversorgung für ca. 850 Haushalte),

**4.4 ÄNDERUNG LFDE. NR. 7- WALDFRIEDHOF:**

Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten finden Naturfriedhöfe in Österreich immer mehr Zuspruch und werden vom Konsenswerber bereits Wald-/Naturfriedhöfe betrieben. In ganz Österreich gibt es derzeit rund 30 solcher Bestattungsanlagen. Diese Friedhöfe werden von jenen Personen in Anspruch genommen, die ein pflegefreies Grab in der Natur wünschen.





Der gegenständliche Standort befindet sich in erhöhter Lage und weist eine Nord-West-Hanglage auf. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten und des bestehenden Baumbestandes sind nach Umsetzung der Naturbestattung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Straßen, Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.



Schrägluftbildaufnahme, Quelle: Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Bei der gegenständlichen Projektfläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche mit verschiedenen Obstbäumen und Nussbäumen bestockt ist und eignet sich dieser Standort deshalb sehr gut für den geplanten Naturfriedhof.



Bestandsaufnahme: Quelle: Stadtgemeinde Bruck an der Mur



Vom Projektstandort ist eine Sichtbeziehung zum Stadtzentrum von Bruck an der Mur gegeben und liegt für den geplanten Standort somit eine besondere Standortgunst vor.



Blick Richtung Stadtzentrum: Quelle: Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Innerhalb des Naturfriedhofes sollen ein Andachtsplatz und Sitzbänke errichtet werden, ansonsten sind keine baulichen Anlagen geplant. Die Errichtung von Gedenksteinen, Grabdenkmälern, Kerzen oder Blumenschmuck sind nicht vorgesehen. Die Beisetzung findet bei Naturfriedhöfen üblicherweise nur im engsten Familienkreis statt (ca. 5 – 10 Personen). Ansonsten besuchen Familienangehörige oder Interessenten nur vereinzelt diese Flächen. Diese Besucher werden neben den sonstigen Spaziergängern wenig bis gar nicht auffallen. Die Besucherfrequenz ist auch wesentlich geringer als bei klassischen Friedhöfen.

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Waldfriedhof <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Nutzung (hoher Ruheanspruch) sind auch <u>keine relevanten Lärmemissionen</u> verbunden.	o
Luftbelastung und Klima	Betreffend Luftbelastungen wird auf die Immissionsschutzverordnung des Landes Steiermark verwiesen, wonach kein Immissionsschutzgebiet in der Stadtgemeinde Bruck an der Mur festgelegt wurde. Hinsichtlich Klimaeignung und Luftbelastung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.	o

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit eine Verbesserung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.



Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Bereich wird der gegenständliche Standort von einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung der Energie Steiermark gequert. Durch die geplante Nutzung als Waldfriedhof sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da allfällige Vorgaben der Energie Steiermark im Nahbereich der Leitung eingehalten werden müssen. Sonstige schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor.	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet ist derzeit mit Obst- und Nussbäumen bestockt. Durch die künftige Nutzung entstehen für die umliegenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungen keine erhebliche Veränderung/Verschlechterungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und die umgebenden bewaldeten Hangbereiche geprägt. Da die geplante Nutzung nur in Verbindung mit der Erhaltung des bestehenden Baumbestandes umsetzbar ist, wird dieser langfristig erhalten und sind somit keine erhebliche Veränderung/ Verschlechterungen zu erwarten.	o
Erholungs- und Freizeit-	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine bedeutenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und sind somit keine erhebliche Veränderung/ Verschlechterungen zu erwarten.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Das Planungsgebiet ist mit Obst- und Nussbäumen bestockt. Das Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist <u>nicht</u> bekannt.	o



Tiere	Das Planungsgebiet ist derzeit mit Obst- und Nussbäumen bestockt. Das Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist <u>nicht</u> bekannt und werden mit der geplanten Nutzung keine nachteiligen Einschränkungen geschaffen (z.B. bleibt der Baumbestand und die Durchgängigkeit erhalten).	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen (bestockte Wiesenflächen) stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität ( <u>keine Ersichtlichmachung von Erdbeben- und Meliorationsflächen</u> ) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Mit der künftig geplanten Nutzung ist kein bzw. nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden.	o
Grund- und Oberflächenwasser	Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante Nutzung werden diese jedoch nicht verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete)	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Gefahrenzonen der WLV festgelegt. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung sind nicht ersichtlich gemacht.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

#### Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass sich für die jeweiligen Themencluster keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen ergeben. Aus diesem Grunde sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist somit keine darüber hinaus gehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.



#### 4.5 ALPENKONVENTION

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur liegt im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Aus diesem Grunde ist der Planungsleitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ (Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13, Stand Sept. 2012) heranzuziehen. Im gegenständlichen Änderungsverfahren kann unter Anwendung dieses Leitfadens kein Widerspruch zur Alpenkonvention einschließlich der weiteren Protokolle der Alpenkonvention abgeleitet werden.

#### 4.6 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Sämtliche Erweiterungen sind im Einklang mit der bisherigen Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung zu sehen, der „Rote Faden der Planung“ wird im Rahmen dieser auf Langfristigkeit und Rechtssicherheit ausgelegten Entwicklungsplanung beibehalten, ein Paradigmenwechsel findet im Rahmen der 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur gegenüber den bisherigen Zielsetzungen nicht statt.

Somit sind insgesamt im Zuge der Erstellung der 2. Änderung **keine** umweltrelevanten Erheblichkeiten gegenüber dem Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 ableitbar.



## **5 BEILAGE**

### **5.1 Stellungnahme der WLV vom 25.08.2022**



Gebietsbauleitung Steiermark Ost

DI Wilhelm Machold  
Sachbearbeiter

[bruck@die-wildbach.at](mailto:bruck@die-wildbach.at)  
Tel +43 3862 51957-  
Fax +43 3862 51957-6  
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur

BIC: BUNDATWW  
IBAN: AT270100000005060760  
UID: ATU 391 22 007

Bruck an der Mur, am 4.11.2021

Pumpernig & Partner ZT GmbH  
Mag. Siegrun Rutrecht  
Mariahilferstraße 20/I  
8020 Graz

Geschäftszahl: 4-1-Bruck-1135/1-2021

Ihr Zeichen: Ihr Mail vom 6.10.2021

## **Betreff: Beurteilung unbebautes Bauland Stadtgemeinde Bruck/Mur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Büro Pumpernig hat uns um eine Beurteilung von unbebautem Bauland im Gemeindegebiet von Bruck/Mur gebeten und uns Lagepläne mit den zu beurteilenden Grundstücken als Anhang übermittelt.

Entsprechend dem Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der im September 2013 vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinerverbauung erstellt wurde, sollten (Neu-)Ausweisungen nur in solchen Gebieten erfolgen, in denen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können

Die maßgeblichen Kriterien und Parameter sind im Rahmen der Sachverständigenbeurteilung für jedes Grundstück zu behandeln.

### Gst. Nr. 125/5 und 125/10, KG Streitgarn:

Die zu beurteilende Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Hangwegbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von

0,10 km<sup>2</sup>. Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 1,8 m<sup>3</sup>/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 200 m<sup>3</sup>.

Der gegenständliche Bereich ist im bachnahen Bereich durch Seitenerosion und nachfolgenden Sackungen gefährdet. Die restliche Fläche ist durch Überflutung aus nordwestlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen begründet.

Bei einem Abstand von mehr als 3 m zur rechtsufrigen Begrenzung der Roten Gefahrenzone liegt die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe unter 40 cm. Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind dort gegeben.

#### Gst. Nr. 176/3, KG Streitgarn:

Die zu beurteilende Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan linksufrig des Hangwegbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,10 km<sup>2</sup>. Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 1,8 m<sup>3</sup>/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 200 m<sup>3</sup>.

Der gegenständliche Bereich ist durch Überflutung und Überschotterung aus östlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen begründet.

Im Nahbereich der Roten Gefahrenzone besteht die Gefahr von Überschotterung und Überflutung (Energiehöhe > 40 cm).

Bei einem Abstand von weniger als 7 m zur nördlichen Begrenzung der Gelben Gefahrenzone liegt die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe unter 40 cm. Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind hier gegeben.

#### Gst. Nr. 180/2, KG Streitgarn:

Dieses Grundstück befindet sich laut Gefahrenzonenplan linksufrig des Streitgarnbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,26 km<sup>2</sup>. Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 3,3 m<sup>3</sup>/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 50 m<sup>3</sup>.

Der gegenständliche Bereich ist durch Überflutung aus westlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Verklausungen und Bachausbrüchen begründet.

Die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm. Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind gegeben.

Gst. Nr. 67/11, ~~KG Streitgarn~~: KG Forstwald

Die zu beurteilende Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Hornhoferbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,27 km<sup>2</sup>. Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 3,9 m<sup>3</sup>/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 800 m<sup>3</sup>.

Der gegenständliche Bereich ist im bachnahen Bereich durch Rutschung und nachfolgenden Sackungen gefährdet. Die restliche Fläche ist durch Überflutung aus südlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Geschiebeablagerungen, Verklausungen und Bachausbrüchen über die Straße begründet. Die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm.

Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind ab einem Abstand von 3 m zur Roten Gefahrenzone gegeben.

Gst. Nr. 67/12, ~~KG Streitgarn~~: KG Forstwald

Dieses Grundstück befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Hornhoferbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,27 km<sup>2</sup>. Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 3,9 m<sup>3</sup>/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 800 m<sup>3</sup>.

Der gegenständliche Bereich ist durch Überflutung aus südlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Geschiebeablagerungen, Verklausungen und Bachausbrüchen über die Straße begründet.

Die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm. Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind gegeben.

Gst. Nr. 492/12 und 497/4, KG Bruck an der Mur:

Die zu beurteilende Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Ofenbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,73 km<sup>2</sup>. Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 9 m<sup>3</sup>/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 400 m<sup>3</sup>.

Der gegenständliche Bereich ist im bachnahen Bereich durch Rutschung und nachfolgenden Sackungen gefährdet. Die restliche Fläche ist durch Überflutung aus südlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Geschiebeablagerungen, Verklausungen und Bachausbrüchen begründet. Die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm.

Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind ab einem Abstand von 2 m zur Roten Gefahrenzone gegeben.

Gst. Nr. 501/7, KG Bruck an der Mur:

Die zu beurteilende Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Ofenbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,73 km<sup>2</sup>. Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 9 m<sup>3</sup>/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 400 m<sup>3</sup>.

Der gegenständliche Bereich ist im bachnahen Bereich durch Rutschung und nachfolgenden Sackungen gefährdet. Die restliche Fläche ist durch Überflutung aus südlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Geschiebeablagerungen, Verklausungen und Bachausbrüchen begründet. Die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm.

Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind ab einem Abstand von 2 m zur Roten Gefahrenzone gegeben.

Bei einer Bebauung sämtlicher Grundstücke ist eine Stellungnahme (= Gefahrenbeurteilung) der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahmen und insbesondere auch Geländeänderungen und Einfriedungen so auszuführen sind, dass keine Verschlechterung der Gefahrensituation für Dritte entsteht.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume bei natürlich fließenden Gewässern ein Uferstreifen von 10 m zur Bachböschungsoberkante freigehalten werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

HR DI Martin Streit  
Gebietsbauleiter



Ergeht per Email an: [raumplanung@bruckmur.at](mailto:raumplanung@bruckmur.at)



## **6 PLANBEILAGEN**

- 6.1 Entwicklungsplan Nr. 1.00 idF. der 2. Änderung (Maßstab 1 :10.000)**
- 6.2 Differenzplan der 1. Änderung (Maßstab 1 :10.000)**
- 6.3 Deckplan Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung und der WLV (Maßstab 1:10.000)**

